

nationaler (völkerrechtlicher) Abkommen oder die Annahme von RGW-Empfehlungen durch die Länder. Mit fortschreitender Vervollkommnung und Weiterentwicklung der R. nehmen diese immer mehr den Charakter eines Rechtssystems der sozialistischen Wirtschaftsintegration an. -> *internationales Wirtschaftsrecht*

Rechtsgrundsatz -> *Rechtsprinzipien*

Rechtshandlung -> *Rechtsverhältnisse*

Rechtshilfe: gegenseitige Unterstützung bei Handlungen, die von bestimmten Organen der Rechtspflege bei der Strafverfolgung, zur Lösung von Rechtskonflikten oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen vorzunehmen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen innerstaatlicher und internationaler R. Die Justizgesetzgebung der DDR regelt im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 74, 75) nur die innerstaatliche R., die sich -> *Gerichte* untereinander und gegenüber der -> *Staatsanwaltschaft* in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zu leisten haben. Die Trennung zwischen der innerstaatlichen und der internationalen R. entspricht dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß jeder Staat auf seinem Territorium die ausschließliche Gerichtshoheit ausübt und kein Land auf dem Gebiet eines anderen Amtshandlungen ohne ausdrückliche zwischenstaatliche Abmachung vornehmen kann. Die Gewährung von R. im internationalen Verkehr kann nur auf der Grundlage internationaler Verträge und zwischenstaatlicher Übereinkommen geschehen. Solche internationalen Verträge über den Rechtsverkehr und damit auch über die R. in Zivil-, Familien- und Strafsachen hat die DDR mit sozialistischen Staaten schon viele Jahre. Diese Verträge haben eine neue

Etappe der Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege eingeleitet. Sie sehen eine enge Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Rechtspflegeorganen der Vertragsstaaten vor, sie gewährleisten und sichern den Bürgern für ihre Person und ihr Vermögen einen umfassenden Rechtsschutz in allen Vertragsstaaten und ermöglichen den zentralen Rechtspflegeorganen gegenseitige Konsultationen und Erfahrungsaustausche zu Fragen der Gesetzgebung und der Rechtspraxis. Die zunehmende außenpolitische Bedeutung der DDR auch in anderen Ländern, insbesondere der allseitige Ausbau der Beziehungen zu den jungen Nationalstaaten, haben ebenfalls zu zwischenstaatlichen vertraglichen Abmachungen über die Gewährung von R. geführt. Die R.-abkommen der DDR mit den befreundeten Staaten enthalten umfangreiche Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Partnerstaaten und die Anwendung des materiellen Rechts, insbesondere des Familienrechts, des Erbrechts und der Zwangsvollstreckung. In ihrer Bedeutung ebenso wichtig sind die in den Verträgen enthaltenen Rechte und Pflichten der Partner in Strafverfolgungsfragen. Exakt regeln diese Verträge deshalb auch Verfahrensfragen wie Umfang und Art des Verkehrs, die Form der Ersuchen, in welcher Weise die Erledigung der R.ersuchen vorgenommen wird, die Handhabung von Zustellungen, die Anerkennung von Urkunden, die Behandlung von Zeugen und Sachverständigen, Übersetzungs- und Kostenfragen sowie die Fälle, in denen R. nicht geleistet werden kann.

Rechtshilfevertrag -> *internationales Privatrecht, Rechtshilfe*

Rechtsinstitut: Komplex von Rechtsnormen, der wichtige gleichartige